

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Christine Kamm, Renate Ackermann, Dr. Sepp Dürr, Anne Franke, Thomas Gehring, Eike Hallitzky, Ludwig Hartmann, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Maria Scharfenberg, Theresa Schopper, Adi Sprinkart, Christine Stahl, Claudia Stamm, Susanna Tausendfreund, Simone Tolle** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

A) Problem

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz weist Mängel bezüglich des Datenschutzes auf. Auch der Bayerische Datenschutzbeauftragte kritisiert diese Mängel deutlich. Gerade im Bereich der Weitergabe von medizinischen Daten über Versorgungsempfänger an Dritte fehlt eine Informationspflicht gegenüber den Versorgungsempfängern. Nach allgemeinen Grundsätzen des Datenschutzes müssen aber Datenerhebungen und die Weitergabe von diesen sensiblen persönlichen Daten zumindest den Betroffenen mitgeteilt werden. Die Erhebung dieser Daten und deren Weitergabe ist für die Durchführung der Beamtenversorgung zwar notwendig, aber die Bürgerinnen und Bürger sind nur dann in der Lage, ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahrzunehmen, wenn sie wissen, welche Daten über sie erhoben werden, was mit ihren Daten geschieht und an wen sensible persönliche Daten weitergegeben werden. Im Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz fehlt die Information der Betroffenen bei der Weitergabe medizinischer Daten an Dritte. Im Bayerischen Beamtengesetz ist für diesen Fall die ausführliche Information der Versorgungsempfänger ausdrücklich vorgesehen. Im Moment fehlt eine Klarstellung durch Verweis auf das Bayerische Beamtengesetz, wie ihn auch der Bayerische Datenschutzbeauftragte in seinem aktuellen Tätigkeitsbericht fordert.

Außerdem besteht in dem neuen, jetzt geltenden Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz eine im Vergleich zum bisher gültigen Bundesrecht deutlich ausgeweitete Verpflichtung zu ärztlichen Untersuchungen für Versorgungsempfänger. Die Pflicht zu ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen wurde auf den gesamten Bereich der Unfallfürsorge ausgeweitet. Damit ist ein tiefer Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit und auch in das Recht auf die informationelle Selbstbestimmung verbunden. Dieser Eingriff ist durch die Ausweitung der Untersuchungspflicht nicht mehr verhältnismäßig. Im neuen Beamtenversorgungsgesetz fehlt eine Begrenzung auf die Fälle, in denen ärztliche Untersuchungen zur Prüfung der Unfallfürsorge notwendig sind. Auch im Bereich der Verpflichtung zu Heilverfahren sind die ebenfalls in diesem Gesetz vorgesehenen Eingriffe in das Recht auf körperliche Unversehrtheit und informationelle Selbstbestimmung unverhältnismäßig: Betroffene haben nicht nur die Pflicht zur ärztlichen Behandlung, sondern auch zur Einnahme von Medikamenten oder die Pflicht, sich Pflegeteleistungen zu unterziehen.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf können Verbesserungen aus Sicht des Datenschutzes erreicht werden. Es soll sichergestellt werden, dass die Versorgungsempfänger darüber informiert werden, wenn ihre Daten weitergeleitet werden. Gleichzeitig soll erreicht werden, dass mit ärztlichen Untersuchungsergebnissen behutsam und datenschutzkonform umgegangen wird. Zusätzlich ist die Untersuchungspflicht Betroffener im Bereich der Unfallfürsorge auf ein verhältnismäßiges Maß zurückzuführen. Die verpflichtend anzuwendenden Heilverfahren sollen begrenzt und damit das Recht der Versorgungsempfänger auf informationelle Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit gestärkt werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Informationspflicht gegenüber den Betroffenen entstehen Verwaltungs- und Zustellungskosten. Die Verbesserungen beim Datenschutz bezüglich ärztlicher Untersuchungsergebnisse können Kosten für die Übermittlung von Untersuchungsergebnissen verursachen. Durch die Begrenzung der Untersuchungspflicht für Versorgungsempfänger können der öffentlichen Hand geringere Kosten entstehen, da weniger Untersuchungen durchzuführen sind und dadurch auch ein geringerer Verwaltungsaufwand entsteht. Die vorgesehene Begrenzung der verpflichtend anzuwendenden Heilverfahren verursacht keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut von Abs. 1 wird Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Versorgungsberechtigten müssen hierüber durch die Pensionsbehörde informiert werden.“
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Versorgungsberechtigten müssen hierüber durch die Pensionsbehörde informiert werden.“
 - c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Soweit die Regelungen der Abs. 1 und 2 ärztliche Mitteilungen über die Untersuchungsbefunde betreffen ist Art. 67 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) entsprechend anzuwenden.“
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
2. Dem Art. 45 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 bis 7 angefügt:

„³Sofern es sich nicht um bleibende Körperschäden mit voraussichtlich gleichbleibender Minderung der Erwerbsfähigkeit handelt, bei denen eine periodische Nachuntersuchung entbehrlich ist, ist nach Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Bescheides eine erneute Untersuchung durch einen von der obersten Dienstbehörde bezeichneten Arzt durchzuführen; hat der Arzt einen anderen Zeitpunkt für die Nachuntersuchung vorgeschlagen, ist dieser Zeitpunkt maßgebend. ⁴Entsprechendes gilt für weitere periodische Untersuchungen. ⁵Ergibt die Nachuntersuchung eine wesentliche Änderung der Verhältnisse, ist der Unfallausgleich erneut festzustellen. ⁶Eine wesentliche Änderung der für die Feststellung maßgebend gewesenen Verhältnisse liegt nur vor, wenn eine Minderung oder Erhöhung des Grades der Erwerbsfähigkeit um mindestens 10 v.H. voraussichtlich länger als sechs Monate anhalten wird oder wenn die Änderung dazu führt, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit 25. v.H. erreicht oder unter diesen Vomhundertsatz sinkt. ⁷Eine Änderung des allgemeinen Gesundheitszustandes, die mit dem Dienstunfall in keinem Zusammenhang steht (z. B. eine Änderung durch Alterserscheinungen), bleibt außer Betracht.“

3. Art. 50 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Verletzten sind verpflichtet, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, es sei denn, dass sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist. ²Das Gleiche gilt für eine Operation dann, wenn sie keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eingeführt, dass Versorgungsempfänger informiert werden, wenn Daten über sie erhoben oder diese Daten weitergeleitet werden. Durch die Änderungen wird eine Pflicht zum behutsamen und datenschutzkonformen Umgang mit ärztlichen Untersuchungsergebnissen eingeführt. Die Untersuchungspflicht Betroffener im Bereich der Unfallfürsorge wird begrenzt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Zu 1. Art 10 Anzeige- und Mitwirkungspflichten

Zu a. Informationspflicht bei Erhebung von Daten

Durch die Änderung wird eine Informationspflicht der Pensionsbehörden gegenüber den Versorgungsempfängern bei der Erhebung von Daten über Versorgungsempfänger bei Beschäftigungsstellen eingeführt.

Zu b. Informationspflicht bei Weitergabe von Daten an Sachverständige

Durch die Änderung wird eine Informationspflicht der Pensionsbehörden gegenüber den Versorgungsempfängern bei der Weitergabe von Daten über Versorgungsempfänger an Sachverständige eingeführt.

Zu c. Weitergabe von ärztlichen Untersuchungsergebnissen

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass bei der Weitergabe von ärztlichen Untersuchungsergebnissen die Grundsätze des Datenschutzes Anwendung finden. Der Bezug auf Art. 67 BayBG sichert die Gleichbehandlung von Beamten im Dienst und Versorgungsempfängern.

Zu 2. Art. 45 Allgemeines***Verpflichtung zu ärztlichen Untersuchungen für Empfänger von Leistungen der Unfallfürsorge***

Durch die Änderung wird die Verpflichtung zu ärztlichen Untersuchungen für Empfänger von Leistungen der Unfallfürsorge auf die bisher im Bundesrecht geregelten Fälle reduziert.

Zu 3. Art. 50 Heilverfahren***Verpflichtung zu ärztlichen Behandlungen und Operationen***

Diese Änderung reduziert die Verpflichtung von Empfängern von Leistungen der Unfallfürsorge, sich Heilverfahren zu unterziehen, auf die bisher im Bundesrecht geltenden Verpflichtungen.

Die Änderung in Satz 2 folgt aus der Änderung von Satz 1.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.